

Politische Gemeinde Birmensdorf

Gemeindeordnung (GO)

Inkrafttreten: 1. Januar 2022

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

¹Birmensdorf bildet eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.

²Die Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 3 Gemeinderat

In der Politischen Gemeinde Birmensdorf wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

²Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die bzw. der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.

³Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5 Verfahren

¹Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

²Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege;
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege;
3. die Mitglieder der Sozialbehörde;
4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 7 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

Art. 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. Der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung;
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck;
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind;
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts;
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind;
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind;
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen;
9. der Erlass und die Änderung des kommunalen Richtplans, der Bau- und Zonenordnung sowie des Erschliessungsplans.

Art. 10 Fakultatives Referendum

¹In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung in offener Wahl.

Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. Das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten;
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern;
3. das Polizeirecht;
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 14 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. Die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben;
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen;
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind;
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind;
6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. Die Festsetzung des Budgets;
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen;

6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind und bei denen eine Kreditüberschreitung vorliegt;
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 1'000'000;
9. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 1'000'000;
10. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 500'000;
11. die Einräumung von Baurechten bei Anlagen des Finanzvermögens mit einer Laufzeit von mehr als 30 Jahren.

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) Ihre beruflichen Tätigkeiten;
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

²Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtheit der Behörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Gemeinderat

Art. 21 Zusammensetzung

¹Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

²Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) Die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Sozialbehörde;
 - b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
 - c) die Präsidentin, bzw. den Präsidenten der Grundsteuerkommission
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) Die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen;
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt;
 - c) die Mitglieder des Wahlbüros;
 - d) die Mitglieder des Gemeindeführungsorgans.
3. ernennt oder stellt an:
 - a) Die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber;
 - b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist;
 - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ oder einer bzw. einem Gemeindeangestellten übertragen.

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. Die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses;
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung;
3. unterstellten Kommissionen;
4. die Organisation beratender Kommissionen;
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. Die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben;
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu;
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans;
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

²Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. Der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen;
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
4. die Schaffung und Aufhebung von Stellen, soweit nicht eine andere Gemeindebehörde zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind;
5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros;
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind;
7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und kein anderes Organ zuständig ist;
8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 26 Finanzbefugnisse

¹Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000 im Jahr;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt.

²Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. Der Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 1'000'000;
5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 500'000;
6. der Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 1'000'000;
7. die Einräumung von Baurechten bei Anlagen des Finanzvermögens mit einer Laufzeit von maximal 30 Jahren;
8. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

3. Eigenständige Kommissionen

3.1. Schulpflege

Art. 27 Zusammensetzung

¹Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.

²Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Art. 28 Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 29 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

²Anordnungen der Schulleitung oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neu Beurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.

Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Art. 31 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. Die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter;
2. die Leiterinnen bzw. die Leiter der Schulverwaltung sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung;

3. die Lehrpersonen;
4. die Schulärztinnen bzw. die Schulärzte;
5. die Schulzahnärztinnen bzw. den Schulzahnärzte;
6. die Schulsozialarbeiterinnen bzw. die Schulsozialarbeiter;
7. die Leiterinnen bzw. die Leiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Horts und anderen Betreuungsangeboten der Schule;
8. die Leiterinnen bzw. Leiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hausdienstes;
9. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Schulbereich.

Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. Im Organisationsstatut;
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme;
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen;
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 29;
5. über Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen;
6. betreffend die Ordnung an den Schulen;
7. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. Die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind;
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
6. die Schaffung und Aufhebung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht der Kanton zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind;
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan;
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme;
9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;

10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu.

Art. 34 Finanzbefugnisse

¹Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu: Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck höchstens bis CHF 100'000 im Jahr.

²Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. Der Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck.

Art. 35 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹An den Sitzungen der Schulpflege nehmen mit beratender Stimme teil:

- a) Eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule;
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrerschaft pro Schule.

²Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. als Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 36 Leitung Schulverwaltung

Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung der Schulverwaltung. Sie bzw. er unterstützt ausserdem die Schulpflege und die Schule bei deren Aufgabenerfüllung.

Art. 37 Schulleitung

¹Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

²Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

⁴Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 38 Schulkonferenz

¹Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

²Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

3.2. Sozialbehörde

Art. 39 Zusammensetzung

¹Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern.

²Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 40 Aufgaben

Die Sozialbehörde besorgt eigenständig die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung als Sozialbehörde übertragenen Aufgaben.

Art. 41 Finanzbefugnisse

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. Den Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck.

Art. 42 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des übergeordneten Rechts.

Art. 43 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Unterstellte Kommissionen

Art. 44 Grundsatz

¹Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:

- a) Baukommission;
- b) Liegenschaftenkommission;
- c) Friedhofkommission;
- d) Grundsteuerkommission
- e) Kulturkommission;
- f) Umwelt- und Energiekommission.

²Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

2. Rechnungsprüfungskommission

Art. 45 Zusammensetzung

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

²Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 46 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 47 Herausgabe von Unterlagen

¹Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

²Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 48 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 49 Finanztechnische Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Wahlbüro

Art. 50 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 51 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 52 Aufgaben und Anstellung

¹Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

²Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

³Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Totalrevision

Art. 53 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

Art. 54 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Birmensdorf vom 26. November 2000 und die Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Birmensdorf vom 26. November 2017 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 55 Übergangsregelungen

¹Die Auflösung der Primarschulgemeinde erfolgt per 31. Dezember 2021.

²Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022–2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

³Die gewählten Behörden und Kommissionen der Amtsdauer 2018–2022 beenden die Amtsdauer in ihrer jeweiligen Zusammensetzung und mit ihren jeweiligen Aufgaben gemäss der alten Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Birmensdorf vom 26. November 2000 bzw. der alten Primarschulgemeindeordnung vom 26. November 2017.

⁴Der für die Amtsdauer 2018–2022 gewählte Schulpräsident der Primarschulgemeinde nimmt ab 1. Januar 2022 Einsitz im Gemeinderat. Bis nach Ablauf der Amtsdauer 2018–2022 besteht der Gemeinderat aus acht Mitgliedern.

⁵Gemeinderat und Primarschulpflege regeln, je für ihren Bereich, die weiteren Einzelheiten zur Überführung des alten in das neue Recht.

⁶Gemeinderat und Schulpflege regeln die Abwicklung der Budgetierung für das Jahr 2022 und der Rechnungslegung für das Jahr 2021.»

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Birmensdorf wurde an der Urnenabstimmung vom 29. August 2021 angenommen.

Birmensdorf, 29. August 2021

Der Gemeindepräsident:

Bruno Knecht

Die Gemeindeschreiberin:

Céline Denzler

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 8. Dezember 2021 genehmigt.